



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Susanne Kurz BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 07.07.2020

Corona-Hilfe für Laienmusik

Ministerpräsident Dr. Markus Söder und der Staatsminister für Wissenschaft und Kunst Bernd Sibler kündigten in einer Pressekonferenz am 14.05.2020 einen Rettungsschirm für Bayerns Kunst- und Kulturschaffende in Höhe von rund 200 Mio. Euro an. Er umfasst sechs Programme, von denen eines Hilfen für den Bereich der Laienmusik vorsieht. Ausgestattet ist es mit 10 Mio. Euro. Auf eine Anfrage zum Plenum der Abgeordneten Tessa Ganserer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN; Drs. 18/8539) hin wurde mitgeteilt, dass bisher nicht bekannt sei, wer Anspruch auf Gelder aus dem Programm hat und welche Voraussetzungen zu erfüllen sind.

In diesem Zusammenhang frage ich die Staatsregierung:

- 1.1 Kann der coronabedingte finanzielle Schaden für den Bereich Laienmusik in etwa beziffert werden? 2
- 1.2 Wie hoch sind die finanziellen Ausfälle, die im Bereich Laienmusik wegen Corona von den Verbänden bisher geltend gemacht wurden? 2
- 1.3 Wie teilen sich die Ausfälle in etwa auf die unterschiedlichen Musiksparten auf? 2

- 2.1 Wer organisiert und koordiniert das Hilfsprogramm im Bereich Laienmusik? 2
- 2.2 Welche Verbände bzw. Einrichtungen und Interessenvertretungen aus dem Bereich Laienmusik sind für das Programm Ansprechpartner für Betroffene? 2

- 2.3 Wie sind die Ansprechpartner auf die bayerischen Bezirke verteilt? 3
- 3.1 Zählen zu den Verbänden bzw. Einrichtungen und Interessenvertretungen auch solche aus den Bereichen Rock, Pop und Jazz etc.? 3
- 3.2 Wenn nein, was sind dafür die Gründe? 3

- 4.1 Wer kann Gelder aus dem Nothilfeprogramm für Laienmusik beantragen? 3
- 4.2 Wie sieht im Detail das Antragsverfahren aus? 3
- 4.3 Wie erfahren Betroffene von dem Hilfsprogramm Laienmusik? 3

- 5.1 Für welche Maßnahmen sollen die Mittel ausgegeben werden? 3
- 5.2 Welche Kriterien bilden die Grundlage für die Mittelvergabe? 3
- 5.3 Wie hoch ist der maximale Betrag, den eine Einrichtung oder Person erhält? 4

- 6.1 Müssen die Empfänger Nachweise über coronabedingte Ausfälle und Einbußen erbringen? 4
- 6.2 Gibt es für die Empfänger sonstige Vorgaben für die Verwendung der Hilfsgelder? 4
- 6.3 Wenn ja, welche? 4

- 7.1 Haben die einschlägigen Verbände bzw. Einrichtungen und Interessenvertretungen bei der Zuteilung der Mittel Vorschlags- und/oder Mitspracherechte? 4

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

7.2	Wie wird die Verwendung der Gelder kontrolliert?	4
8.1	Können Gelder aus dem Laienmusikprogramm an Personen ausgereicht werden, die bereits Mittel aus Bundes- oder Landesprogrammen erhalten bzw. Anträge gestellt haben?	4
8.2	Falls Gelder aus dem Programm mit anderen Corona-Hilfen kombinierbar sind, werden sie zusätzlich oder abzüglich bereits erhaltener Hilfen ausbezahlt?.....	4
8.3	Falls Gelder aus dem Programm mit anderen Corona-Hilfen nicht kombinierbar sind, wie werden Doppelförderungen verhindert?	4

Antwort

des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

vom 03.08.2020

- 1.1 Kann der coronabedingte finanzielle Schaden für den Bereich Laienmusik in etwa beziffert werden?**
- 1.2 Wie hoch sind die finanziellen Ausfälle, die im Bereich Laienmusik wegen Corona von den Verbänden bisher geltend gemacht wurden?**
- 1.3 Wie teilen sich die Ausfälle in etwa auf die unterschiedlichen Musiksparten auf?**

Der coronabedingte finanzielle Schaden für den Bereich Laienmusik und die unterschiedlichen Musiksparten kann erst nach Vorliegen der konkreten Anträge mit dem entsprechenden Zahlenmaterial belastbar ermittelt werden. Der Bedarf variiert je nach Verein und Anzahl der Ensembles sowie Kostenaufwand für Ensembleleiter usw. und musste deshalb im Austausch mit dem Bayerischen Musikrat zunächst überschlägig kalkuliert werden.

2.1 Wer organisiert und koordiniert das Hilfsprogramm im Bereich Laienmusik?

Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (StMWK) organisiert und koordiniert das Programm zusammen mit der Bayerischer Musikrat gGmbH.

2.2 Welche Verbände bzw. Einrichtungen und Interessenvertretungen aus dem Bereich Laienmusik sind für das Programm Ansprechpartner für Betroffene?

Anprechpartner ist die Bayerischer Musikrat gGmbH mit folgenden 22 Laienmusikverbänden:

- Allgäu-Schwäbischer Musikbund e. V.,
- Bayerwald-Spielmannsvereinigung e. V.,
- Blasmusikverband Vorspessart e. V.,
- Landesverband für Spielmannswesen in Bayern e. V.,
- Musik- und Spielmannswesen im Bayerischen Turnverband e. V.,
- Musikbund von Ober- und Niederbayern e. V.,
- Musikverband Untermain e. V.,
- Nordbayerischer Musikbund e. V.,

- Allgemeiner Cäcilienverband für Deutschland – Landesverband Bayern,
- Bayerischer Sängerbund e. V.,
- Chorverband Bayerisch-Schwaben e. V.,
- Fränkischer Sängerbund e. V.,
- Singen in der Kirche – Verband evangelischer Chöre in Bayern,
- Maintal-Sängerbund e. V.,
- Verband Deutscher Konzertchöre – Landesverband Bayern,
- Verband evangelischer Posaunenchorer in Bayern,
- Bund Deutscher Zupfmusiker – Landesverband Bayern e. V.,
- Deutscher Harmonika-Verband – Landesverband Bayern e. V.,
- Deutscher Zithermusikbund e. V., LV Bayern Süd und Nord,
- Landesverband Bayerischer Liebhaberorchester e. V.,
- Zither- und Volksmusik-Landesverband Bayern e. V.,
- Verband für christliche Populärmusik e. V.

2.3 Wie sind die Ansprechpartner auf die bayerischen Bezirke verteilt?

Es handelt sich zum Teil um bayernweit und zum Teil um regional tätige Verbände (siehe Antwort zu 2.2).

3.1 Zählen zu den Verbänden bzw. Einrichtungen und Interessenvertretungen auch solche aus den Bereichen Rock, Pop und Jazz etc.?

3.2 Wenn nein, was sind dafür die Gründe?

Das Hilfsprogramm richtet sich an Laienmusikvereine, die in den o. g. Verbänden organisiert sind, zu denen auch Rock-/Pop-/Jazz-Formationen gehören können.

4.1 Wer kann Gelder aus dem Nothilfprogramm für Laienmusik beantragen?

Antragsberechtigt sind gemeinnützige Laienmusikvereine mit Sitz in Bayern, die in einem der o. g. Verbände Mitglied sind.

4.2 Wie sieht im Detail das Antragsverfahren aus?

Anträge sind beim jeweiligen Dachverband, bei dem der Laienmusikverband Mitglied ist, zu stellen. Der Verband prüft und bewilligt ggf. den Antrag.

4.3 Wie erfahren Betroffene von dem Hilfsprogramm Laienmusik?

Die Bekanntmachung erfolgt durch Presseverlautbarungen und die Öffentlichkeitsarbeit des StMWK, durch den Bayerischen Musikrat und die Dachverbände, die jeweils ihre Mitglieder informieren.

5.1 Für welche Maßnahmen sollen die Mittel ausgegeben werden?

5.2 Welche Kriterien bilden die Grundlage für die Mittelvergabe?

Fördergegenstand sind musikalische Aktivitäten der Vereine, wie z. B. Konzerte einschließlich GEMA-Kosten, Stornokosten, Ausbildungskosten des musikalischen Nachwuchses, Kosten der Ensembleleiter, musikalische Aushilfen, besondere Maßnahmen aufgrund von Schutz- und Hygienekonzepten, Noten- und Instrumentenbeschaffungen, die im Zeitraum ab 15.03.2020 entstanden sind und für die durch coronabedingte Einnahmeausfälle nicht genügend Mittel zur Verfügung stehen.

5.3 Wie hoch ist der maximale Betrag, den eine Einrichtung oder Person erhält?

Einzelpersonen werden nicht gefördert; pro Verein (inkl. Hauptensemble) liegt der Förderbetrag bei max. 1.000 Euro, plus zzgl. bis zu 500 Euro pro weiterem Ensemble.

6.1 Müssen die Empfänger Nachweise über coronabedingte Ausfälle und Einbußen erbringen?

Nachweise werden bei der Antragstellung nicht verlangt; die glaubhafte Versicherung genügt.

6.2 Gibt es für die Empfänger sonstige Vorgaben für die Verwendung der Hilfgelder?**6.3 Wenn ja, welche?**

Ja, die Fördermittel sind zweckgebunden für musikalische Aktivitäten zu verwenden. Der Nachweis ordnungsgemäßer Verwendung erfolgt durch eine Verwendungsbestätigung nach Abschluss des Haushaltsjahres.

7.1 Haben die einschlägigen Verbände bzw. Einrichtungen und Interessenvertretungen bei der Zuteilung der Mittel Vorschlags- und/oder Mitspracherechte?

Nein, es handelt sich um eine gebundene Förderentscheidung, da sich die Förderung am Förderbedarf (mit Obergrenzen) bemisst.

7.2 Wie wird die Verwendung der Gelder kontrolliert?

Durch die Vorlage einer Verwendungsbestätigung und ggf. die Ausübung des Prüfungsrechts durch das StMWK und den Obersten Rechnungshof (ORH).

8.1 Können Gelder aus dem Laienmusikprogramm an Personen ausgereicht werden, die bereits Mittel aus Bundes- oder Landesprogrammen erhalten bzw. Anträge gestellt haben?**8.2 Falls Gelder aus dem Programm mit anderen Corona-Hilfen kombinierbar sind, werden sie zusätzlich oder abzüglich bereits erhaltener Hilfen ausbezahlt?****8.3 Falls Gelder aus dem Programm mit anderen Corona-Hilfen nicht kombinierbar sind, wie werden Doppelförderungen verhindert?**

Einzelpersonen sind nicht Begünstigte des Hilfsprogramms für Laienmusikvereine.

Das Soforthilfeprogramm des Freistaates ist bereits ausgelaufen und hat, ebenso wie das des Bundes, eine andere Förderintention.

Aufgrund des Förderzwecks (örtliche musikalische Aktivitäten der Laienmusikvereine) ist eine Doppelförderung mit anderen Förderprogrammen des Freistaates (außerhalb von Soforthilfen) ausgeschlossen.